

V e r o r d n u n g

über öffentliche Anschläge
in der Stadt Weiden i. d. OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-1) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer außerhalb der hierfür von der Stadt Weiden i. d. OPf. bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.

Das Verbot gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

§ 2

Weitergehende Verbote für Anschläge

Es ist verboten, unselbstständige öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung zu befestigen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten Parteien, Wählergruppen, Wahlvorschlagsträger beziehungsweise Antragsteller
 - a) bei Wahlen und Abstimmungen (z. B. Bürgerentscheid, Volksentscheid) während eines Zeitraums von acht Wochen vor bis eine Woche nach dem Termin;
 - b) bei Volksbegehren während eines Zeitraums von zwei Wochen vor Beginn bis eine Woche nach Ende der festgelegten Eintragungsfrist;
 - c) soweit bei Oberbürgermeister- oder Stadtratswahlen ein Wahlvorschlag zusätzlicher Unterstützerterschriften bedarf für Werbung bezüglich der Eintragung für den Zeitraum in der die jeweilige Unterstützungsliste aufliegt.
- (2) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- (3) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4

Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften über Werbeanlagen der Bayer. Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Bundes-Fernstraßengesetzes sowie des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer außerhalb der hierfür von der Stadt Weiden i. d. OPf. bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anbringt oder anbringen lässt; hierunter fallen auch Anschläge und Bildwerferdarbietungen des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- (2) entgegen § 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt oder befestigen lässt;
- (3) wer einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

§ 6 Beseitigung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 30.06.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2007, außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl.Nr. 7 vom 15.04.2009